

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau (Mechanical Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 05.08.2014

Aufgrund von 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (Mechanical Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.08.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „zu Beginn des vierten“ durch „zum Ende des dritten“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Die Studierenden müssen bis vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters schriftlich und verbindlich erklären, welchen der jeweils angebotenen Studienschwerpunkte und welche Wahlpflichtmodule sie wählen.“. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.“
3. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt nach der von der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München erstellten Liste der Wahlpflichtmodule (Anlage 1 des jeweiligen Studienplanes). ²Dabei müssen zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des Bachelorstudienganges Maschinenbau gewählt werden. ³Das dritte Wahlpflichtmodul kann auch aus dem Modulkatalog eines anderen Bachelorstudienganges der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München gewählt werden.“

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

4. In § 4 werden in Abs. 3 Satz 2 gestrichen und Abs. 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.“; ferner wird der bisherige Text des Abs. 6 zu dessen Satz 1, der durch folgenden Satz 2 ergänzt wird: „²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Absätze 1 bis 4 analog mit den Maßgaben, dass das in Abs. 1 Nr. 2 fest geschriebene Fachgespräch entfällt.“
5. § 6 Satz 1 wird nach dem Hilfsverb „wird“ wie folgt ergänzt: „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erworbenen Kompetenzen ersehen lassen“.

6. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „aller“ die Worte „bis auf zwei“ eingefügt, und nach dem Wort „Studiensemester“ die Worte „bis auf zwei Module“ gestrichen.
7. § 9 Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 4 und 5.
8. In § 9 Abs. 4 werden der bisherige Text zu dessen Satz 1, wobei das Zahlwort „sechs“ durch „vier“ ersetzt, sowie die Worte „und vierten“ gestrichen werden. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „²Das praktische Studiensemester kann frühestens im fünften Studiensemester angetreten werden.“.
9. In § 9 Abs. 5 werden nach dem Wort „Praxissemester“ die Worte „nach erfolgter Schwerpunkt-wahl“ eingefügt.
10. In § 10 werden in Satz 1 das Wort „Auslandsstudium“ durch „Auslandsstudium“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Worte „bzw. das Praxissemester“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 RaPO und des § 12 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 APO. ²Die dritte Wiederholung einer (Teil-)Prüfung ist ausgeschlossen.“
12. § 17 Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
13. ¹In Anlage 1 wird in den Spalten 7 die Abkürzung „StA“ jeweils mit der Fußnote „³“, die Abkürzung „PrA“ mit der Fußnote „⁷“, die Abkürzung „LN“ zusätzlich mit der Fußnote „⁹“ und die Abkürzung „PA“ mit der Fußnote „¹²“ versehen. ²Die bisherigen Fußnoten „³“ bis „⁵“ werden zu den Fußnoten „⁴“ bis „⁶“, die bisherige Fußnote „⁶“ zur Fußnote „⁸“, die bisherigen Fußnoten „⁷“ zu den Fußnoten „¹⁰“, die bisherigen Fußnoten „⁹“ zu den Fußnoten „¹¹“, und die bisherigen Fußnoten „⁸“ zu den Fußnoten „¹³“.
14. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.1 in den Zeilen M1120 (*Betriebswirtschaftslehre*) in der Spalte 5 die Zahl „3“ durch „2“ und in der Zeile M1080 (*Maschinenelemente I*) in der Spalte 5 die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
15. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.2 in den Zeilen M2070 (*Spanende Fertigung und Betriebsorganisation*) in Spalte 3 das Wort „Manufactoring“ durch „Manufacturing“ sowie in Zeile M2090 (*Maschinentechnisches Praktikum*) in Spalte 5 die Zahl „3“ durch „4“ und in Zeile M2100 (*Praktikum*) in Spalte 5 die Zahl „21“ durch „20“ ersetzt.
16. Im Anmerkungsapparat wird nach der Fußnote „²“ die neue Fußnote „³“ eingefügt: „³ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. ²Die jeweilige Dozentin/ der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Studienarbeit fest.“
17. In der Fußnote „⁵“ wird das Wort „Lehveranstaltungen“ durch „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

18. Im Anmerkungsapparat werden nach der Fußnote „⁶“ die neue Fußnote „⁷“: „⁷ ¹Die schriftliche Praktikumsausarbeitung umfasst die vertiefende Darstellung eines im maschinentechnischen Praktikum durchgeführten Versuches. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.“, nach der Fußnote „⁸“ die neue Fußnote „⁹“: „⁹ ¹Der im Bachelorseminar zu erbringende Leistungsnachweis beinhaltet die Präsentation wesentlicher Ergebnisse der Abschlussarbeit in Form eines Referates. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Dauer und die Art der Präsentation fest.“, und nach der Fußnote „¹¹“ die neue Fußnote „¹²“ eingefügt:
„¹² ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um die vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Umfang, Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.“.
19. In Anlage 2 werden in Abschnitt 1 in Zeile M1120 (*Betriebswirtschaftslehre*) in der Spalte 3 die Zahl „3“ durch „2“ und in der Summenzeile in der Spalte 3 die Zahl „30“ durch „29“ sowie in Abschnitt 2 in Zeile M1080 (*Maschinenelemente I*) in der Spalte 3 die Zahl „4“ durch „5“ und in der Summenzeile in der Spalte 3 die Zahl „30“ durch „31“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.